

Exporteur/Absender (Name, Adresse des Antragstellers/der Antragstellerin) *1.4) Rechnungsteller <i>Gleiche Adresse wie der Absender auf der Rechnung, Proforma-Rechnung oder Shipping-Invoice</i>	Nr.			
BEGLAUBIGUNGSGESUCH				
Empfänger *1.4) Rechnungsempfänger und zusätzlich Warenempfänger, falls dieser nicht identisch ist mit dem Rechnungsempfänger. <i>Name, Adresse etc. muss den Angaben auf der Rechnung entsprechen.</i>	Für die nachstehend erwähnten Waren wird eine Ursprungsbeglaubigung im Sinne der Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) beantragt bei der IHK Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell Gallusstrasse 16, Postfach, 9001 St.Gallen Tel. +41 (0)71 224 10 20 Fax +41 (0)71 224 10 61 E-Mail legalisation@ihk.ch Öffnungszeiten Mo-Fr., jeweils 08.00-11.45 und 13.30-16.00 Uhr		Ursprungszeugnis ___fach Faktura *1.5) ___fach Anzahl ___fach	} be- glau- bigt
Ursprungsland *1.6) <i>Alle Ursprungsländer gemäss den Angaben auf der Rechnung</i>				
Angaben über die Beförderung (Ausfüllen freigestellt) <i>Die Rechnung ist die wichtigste Grundlage für die Kontrolle des Beglaubigungsgesuches und des Ursprungszeugnisses. Ohne Rechnung bzw. effektive Warenlieferung kann kein Ursprungszeugnis und keine Rechnung beglaubigt werden.</i>	Bemerkungen <i>Die mit einem * gekennzeichneten Positionen müssen auf dem Ursprungszeugnis identisch sein.</i>			
Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung *1.7) Markierung der Verpackung: <i>Laufende Nummer der Packstücke (z.B. 1-3) Anzahl der Pakete oder Boxen/Paletten Art der Verpackung: Holz, Karton etc.</i> * <i>Genaue Warenbeschreibung mit Artikelnummer, Maschinenummer etc. und genaue Stückzahl oder Meter</i> * <i>Oder Vermerk, dass die Details gemäss beiliegender Rechnung Nr. ... bzw. Packliste Nr. ... und Datum ... ersichtlich sind</i>	Schweizer Zolltarifnummer *1.8) <i>Zolltarif-Nr. für Hauptgerät (nicht für mitgeliefertes Zubehör) oder Zolltarif-Nr. für unterschiedliche Produkte des Ursprungskriteriums C, falls dieses angewendet wird</i>	* *1.9) <i>Ursprungskriterium z.B. „B“</i>	Nettogewicht (kg, l, m ³ usw.) *1.10) <i>Total Nettogewicht einer Sendung</i> Bruttogewicht *1.10) <i>inkl. Verpack.</i>	Wert in CHF Faktura-Endbetrag CHF *1.11) <i>Faktura Endbetr.</i>
*Ursprungskriterien (zutreffenden Buchstaben eintragen) <small>(Rechtsgrundlagen siehe Rückseite)</small> Selbst hergestellte Waren A Vollständig erzeugte Waren (Art. 10 VUB) B 50%-Wertzuwachs-Kriterium (Art. 11 Abs.1 Bst. a VUB) C HS-Positionssprung (Tarifwechsel) (Art. 11 Abs. 1 Bst. b. VUB) D Listenregeln (Art. 11 Abs. 1 Bst. c und 2 VUB; Art. 2 und Anhang 2 VUB-WBF) E Andere nachweisbare Sachverhalte im Ursprungsbereich (Art. 4 VUB) (Angaben unter Feld Bemerkungen) F Veredelungsverkehr (Art. 16 VUB) Nicht selbst hergestellte Waren G Handelswaren (Art. 5 und 17 VUB), zusätzliche Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin unter Ziff.2, Rückseite Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge zu Waren der Kapitel 84 bis 92 des schweizerischen Gebrauchsolltarifs H Lieferung zusammen mit Waren der Kapitel 84–92 (Art. 4 Abs. 1 VUB-WBF) I Lieferung für bereits gelieferte Waren der Kapitel 84–92 (Art. 4 Abs.2 VUB-WBF) (zusätzliche Angaben und Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin unter Ziff.3, Rückseite)	Der Antragsteller/Die Antragstellerin bestätigt hiermit, volle Kenntnis der auf der Rückseite aufgeführten Erklärungen zu haben. Er/Sie erklärt gleichzeitig, diese Angaben gegebenenfalls vervollständigt zu haben. Ort und Datum: <u>Ort und Datum</u> *1.12) Ref.: <u>Interne Ref-Nr.</u> Tel.-Nr.: <u>Tel-Nr.</u> Stempel und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin: *1.13) <i>Das Beglaubigungsgesuch muss unterschrieben und mit einem Firmenstempel versehen eingereicht werden.</i>			

Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin

1. Selbst hergestellte Waren:

Der Antragsteller/Die Antragstellerin bestätigt hiermit, dass die Waren durch ihn/sie vollständig gewonnen oder hergestellt oder ausreichend be- oder verarbeitet wurden. Die Vorschriften der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nicht-präferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF) sind gemäss den in der Kolonne «Ursprungskriterien» (*) eingesetzten Kriterien erfüllt.

2. Nicht selbst hergestellte Waren:

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt hiermit, dass die Waren dieselben sind wie auf den nachstehenden Faktoren/Ursprungszeugnissen oder Ursprungsdeklarationen aufgeführt:

Fabrikant oder Lieferant:	Datum der Faktoren, Ursprungszeugnisse/-deklarationen:	Beglaubigt oder angebracht durch:
*1.14) <u>Name und Adresse des Lieferanten</u>	- Nr. und Datum des Ursprungszeugnisses - Einheitsdokument mit Vermerk EUR.1/EUR-MED oder Ursprungs- erklärung - Nr. und Datum der Lieferantenrechnung	<u>Handelskammer, welche das Ursprungszeugnis beglaubigt hat oder Zollstelle, die Einfuhrdeklaration ausgestellt hat</u>
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Bezieht sich das Beglaubigungsgesuch nur auf einen Teil der in einem vorgelegten Ursprungsnachweis aufgeführten Warenmengen, so hat der Antragsteller/die Antragstellerin dies auf diesem Ursprungsnachweis zu vermerken.

3. Besondere Erklärungen und Angaben für bereits gelieferte Waren der Kapitel 84 bis 92 (Art. 4 Abs. 2 VUB-WBF)

«Bei den vorgenannten Waren handelt es sich um wesentliche, zur Instandstellung bestimmte Ersatzteile für _____
_____ (möglichst genaue Bezeichnung der früher gelieferten Geräte) gemäss Rechnung Nr. _____
Ursprungszeugnis Nr. _____ ausgestellt durch _____ am _____».

4. Der unterzeichnete Antragsteller/Die unterzeichnete Antragstellerin, in Kenntnis der eidgenössischen Vorschriften und namentlich ihrer strafrechtlichen Bestimmungen, bescheinigt auf seine/ihre eigene Verantwortung die Richtigkeit der obigen Angaben. Er/Sie **verpflichtet** sich, auf Verlangen der Eidgenössischen Zollverwaltung oder der betreffenden Handelskammer, alle zusätzlichen Beweise zu liefern, die diese im Zusammenhang mit der erteilten Ursprungsbeglaubigung verlangen, sowie gegebenenfalls der Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäfts- und Fabrikationsunterlagen, welche die beglaubigte Ware betreffen, zuzustimmen.

Er/Sie erklärt ferner, für die Waren nicht schon um ein gleiches Dokument nachgesucht zu haben, und verpflichtet sich, die beglaubigten Dokumente zurückzugeben, falls diese aus irgendeinem Grunde nicht benötigt werden.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB)
– VUB (SR 946.31) siehe <http://www.admin.ch/ch/d/as/2008/1833>

Verordnung des WBF über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF)
– VUB-WBF (SR 946.311) siehe <http://www.admin.ch/ch/d/as/2008/1851>